INOFFIZIELLE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG

des Urteils im Eilverfahren (kort geding) des Bezirksgerichts Den Haag vom 14. Dezember 2015, Geschäfts- / Registernummer C/09/497903 / KG ZA 15/1556, von der niederländischen Justiz veröffentlicht als ECLI:NL:RBDHA:2015:15050. Maßgeblich ist allein das niederländische Original: https://dedoofpotgeneraal.nl/doc/censuurvonnis.pdf

Anmerkungen des Übersetzers: „mr." vor einem Namen ist der niederländische Titel eines Juristen mit rechtswissenschaftlichem Masterabschluss. Der „Richter im Eilverfahren" (voorzieningenrechter) entscheidet in eilbedürftigen vorläufigen Rechtsschutzverfahren. Das Ausgangsdokument ist eine Faxkopie; Faxvermerke und die Unterschriften auf der letzten Seite sind in dieser Übersetzung nicht wiedergegeben. Offenkundige Versehen im Original sind unverändert wiedergegeben und mit [sic] gekennzeichnet: der Verweis in Randnummer 5.2 auf „4.11", während die Ermäßigungsregelung in 4.12 enthalten ist, sowie die Schreibweise „Thunissen" für den Prozessbevollmächtigten der Klägerin, R.F. Thunnissen. Ein weiteres Versehen ist berichtigt statt wiedergegeben worden: In Randnummer 4.3 heißt es im Original, eine Anhörung beider Seiten habe stattgefunden, wobei das Wort „geen" (kein) offenkundig ausgefallen ist; die Übersetzung folgt dem erkennbaren Sinn. Die von der Justiz selbst veröffentlichte Fassung, erreichbar über die oben verlinkte ECLI-Nummer, ist anonymisiert: Sie ersetzt neben den Parteien und den genannten Wohnorten auch Rang und Namen des ehemaligen Generals, die Vornamen zweier weiterer im Buch vorkommender Personen sowie den Namen der Klägerin innerhalb der zitierten Passagen durch Platzhalter. Dadurch wird die Feststellung in 2.3 zur falschen Schreibweise ihres Familiennamens dort unverständlich. Layout, Schriftart und Schriftgröße dieser Übersetzung folgen dem niederländischen Original.

Urteil

BEZIRKSGERICHT DEN HAAG

Abteilung Handel – Richter im Eilverfahren

Geschäfts- / Registernummer: C/09/497903 / KG ZA 15/1556

Urteil im Eilverfahren vom 14. Dezember 2015

in der Sache

Barbara Overduyn,
wohnhaft in Zoetermeer,
Klägerin,
Prozessbevollmächtigter: mr. R.F. Thunissen [sic], Den Haag,

gegen:

Edwin Giltay,
wohnhaft in Den Haag,
Beklagter,

Prozessbevollmächtigter: mr. J.G.J. van Groenendaal, Amsterdam.

1. Das Verfahren

1.1 Der Verlauf des Verfahrens ergibt sich aus:
- der Klageschrift und einer nachträglich von der Klägerin vorgelegten Anlage (dem nachstehend genannten Buch);
- den von dem Beklagten vorgelegten Anlagen;
- der am 27. November 2015 abgehaltenen mündlichen Verhandlung, in der der Beklagte Plädoyernotizen vorgelegt hat.

1.2 In der Verhandlung wurde die Verkündung des Urteils auf den heutigen Tag bestimmt.

2. Der Sachverhalt

Aufgrund der Aktenlage und des Vorbringens in der mündlichen Verhandlung wird in diesem Verfahren von Folgendem ausgegangen.

2.1 Der Beklagte ist der Verfasser des Buches ‚de Doofpotgeneraal' (nachfolgend: das Buch). Das Buch wurde Mitte 2014 vom Verlag SpeakEasy (nachfolgend: der Verlag) herausgegeben. Die Zusammenfassung des Buches lautet:
„Was hat ein militärischer Nachrichtendienst am Arbeitsplatz eines Kabelunternehmens zu suchen? Warum lässt ein General dort einen Privatspion einschleusen? Und ist die berüchtigte Filmrolle aus Srebrenica wirklich misslungen?
Als ahnungsloser Bürger gerät Edwin Giltay ungewollt in einen internen Kampf des Militärischen Nachrichtendienstes hinein, der innerhalb der Mauern des Kabelunternehmens Casema ausgetragen wird. Giltay wird dort angesprochen, um als Nachrichtendienstanalyst tätig zu werden. Während seiner Zeit bei dem Kabelanbieter gerät die Lage vollkommen außer Kontrolle.
De doofpotgeneraal bietet einen erschütternden Einblick in eine Welt, in der Spionage, Erpressung und der unbefugte Einsatz von Mitteln an der Tagesordnung sind. Giltay enthüllt Dinge, die das Tageslicht nicht vertragen. Und natürlich beantwortet er auch jene eine Frage: Wer ist der General, der den Deckel auf dieser Vertuschung hält?"

2.2 Die Klägerin war in dem Zeitraum, in dem das Buch spielt, nämlich Ende der neunziger Jahre, beim Militärischen Nachrichtendienst (nachfolgend: der MID) sowie einige Zeit bei Casema tätig. Bei Casema hat die Klägerin an drei Abenden mit dem Beklagten zusammengearbeitet.

2.3 Die Klägerin kommt im Buch häufig vor. Beim ersten Mal (in Kapitel 2, ‚Zwei Verteidigungsfrauen') wird sie mit ihrem Vor- und Nachnamen bezeichnet, mit der Maßgabe, dass ihr Nachname als Overduin geschrieben ist. („Neben Ina lerne ich auch die neue Kollegin Barbara Overduin kennen.") Der Beklagte beschreibt im Buch, dass er die Klägerin kennengelernt hat, als beide Parteien in den Abendstunden bei dem Unternehmen Casema tätig waren. Die Klägerin wird im Buch als Spionin beschrieben, tätig für den Militärischen Nachrichtendienst (nachfolgend: der MID), die vom MID bei Casema eingesetzt wurde, um den Beklagten – der sich einige Zeit zuvor beim

Verteidigungsministerium als Marineinfanterist beworben hatte und dort abgelehnt worden war – für den MID anzuwerben. Im Buch werden verschiedene Äußerungen der Klägerin gegenüber dem Beklagten über das Vorstehende erwähnt sowie unter anderem über i) ihre sonstigen Spionagetätigkeiten, ii) ihren Zugriff auf die Personalakten beim MID und die Einsichtnahme in die dort geführte Akte des Beklagten und iii) ihre Kenntnis vom Fortbestehen einer Filmrolle über serbische Kriegsverbrechen, die nach Angaben des Verteidigungsministeriums verloren gegangen ist (nachfolgend: die Filmrolle). Ferner wird im Buch erwähnt, dass die Klägerin den MID verlassen musste. Im Buch heißt es, dass nichts in dem Buch erfunden sei. Das Buch wird als Sachbuch bezeichnet.

2.4 Der Beklagte hat vor der Veröffentlichung des Buches das Manuskript an den Verteidigungsminister und den Innenminister übersandt, verbunden mit der Bitte, hierauf zu reagieren. Er hat das Buch nicht an die Klägerin übersandt und sie auch nicht auf andere Weise über dessen Veröffentlichung informiert.

2.5 Die Klägerin hat im März 2015 von der Existenz des Buches Kenntnis erlangt.

2.6 Mitte 2015 hat die Klägerin den Verlag des Buches (über ihren Rechtsberater) darauf hingewiesen, dass das Buch viele Unrichtigkeiten enthalte und dass ihr eine Rolle zugeschrieben werde, die nicht der Wirklichkeit entspreche. Sie macht geltend, dass ihre Ehre und ihr guter Ruf dadurch beeinträchtigt seien und dass ihre Sicherheit gefährdet werde. Sie ersucht den Beklagten, an einer Richtigstellung in einer überregionalen Tageszeitung, einem Verbot weiterer Veröffentlichung, einem Rückruf der bereits vertriebenen Exemplare und einer Entschädigung mitzuwirken. In diesem Schreiben wird angekündigt, dass die Klägerin beabsichtige, mangels einer hinreichenden Reaktion den Verlag und den Beklagten gerichtlich in Anspruch zu nehmen, um dies zu erreichen. Die Klägerin hat dem Beklagten eine Abschrift dieses Schreibens übersandt. Der Verlag hat der Klägerin daraufhin mitgeteilt, dass er keine Beziehung mehr zu dem Beklagten unterhalte. Der Beklagte hat der Klägerin hierauf keine Reaktion zukommen lassen.

2.7 Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren standen einige Kapitel des Buches, darunter Kapitel 2, auf der Website des Verlages online.

3. Der Streitgegenstand

3.1 Die Klägerin beantragt, zusammengefasst wiedergegeben:

1. den Beklagten zu verurteilen, auf seine Kosten in drei überregionalen Tageszeitungen eine Richtigstellung zu veröffentlichen, die lautet: *„In meinem Buch De Doofpotgeneraal habe ich Barbara Overduyn eine maßgebliche Rolle angedichtet. Alles, was ich diesbezüglich geschrieben habe, ist unrichtig. Es handelt sich nicht um ein Sachbuch, sondern um reine Fiktion, die ich ohne ihre Zustimmung nicht hätte veröffentlichen (lassen) dürfen“*;
2. den Beklagten zu verurteilen, von einer weiteren Verbreitung, Veröffentlichung und/oder Nachdrucken des Buches abzusehen und das Buch aus dem Internet zu entfernen und dort entfernt zu halten sowie von einer weiteren Bewerbung des Buches bei Vorträgen, Buchpräsentationen und anderen öffentlichen Äußerungen abzusehen;

3. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Vorschuss auf Schadensersatz in Höhe von 10.000 € zu zahlen;

dies alles bei Meidung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 € für jeden Tag, an dem diesem Urteil nicht nachgekommen wird, und mit der Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens.

3.2 Zur Begründung trägt die Klägerin – zusammengefasst – Folgendes vor. Sie werde im Buch mit ihrem vollständigen Namen genannt, und das Buch enthalte viele Unrichtigkeiten und Lügen über ihre Person, ihre Rolle und die Äußerungen, die sie gemacht habe. In der Klageschrift benennt die Klägerin verschiedene Beispiele der Unrichtigkeiten. Zusammengefasst macht die Klägerin geltend, sie werde als jemand dargestellt, der beim MID eine Spionage- oder Nachrichtendienstfunktion innegehabt habe und bei Casema eingesetzt worden sei, um ihn für den MID anzuwerben, während sie beim MID lediglich eine Verwaltungstätigkeit ausgeübt und bei Casema nur in den Abendstunden gearbeitet habe, um etwas hinzuzuverdienen. Ferner werde sie als indiskret und geschwätzig dargestellt, und es würden ihr Äußerungen zugeschrieben, die sie überhaupt nicht gemacht habe, nämlich unter anderem die unter 2.3 genannten Äußerungen. Es würden auch Vorfälle erwähnt, die nicht stattgefunden hätten, und es werde angegeben, dass sie beim MID entlassen worden sei, während ihr eine ehrenvolle Entlassung gewährt worden sei. Dies alles sei umso schwerwiegender, als der Beklagte im Buch angebe, dass nichts in dem Buch erfunden sei und dass es sich um ein Sachbuch handele. Sie sei vom Beklagten nie über seine Absicht, das Buch zu veröffentlichen, und auch danach nicht über die Existenz des Buches unterrichtet worden. Der Beklagte habe damit ihre Ehre und ihren guten Ruf beeinträchtigt, ihre Sicherheit gefährdet und ihr (psychischen) Schaden zugefügt. Er habe dadurch ihr gegenüber rechtswidrig gehandelt.

3.3 Der Beklagte tritt dem mit einer begründeten Verteidigung entgegen, die nachstehend, soweit erforderlich, erörtert wird.

4. Die Beurteilung des Streitgegenstandes

4.1 In dieser Sache geht es um eine Kollision zweier Grundrechte, nämlich auf Seiten des Beklagten des Rechts auf Meinungsfreiheit und auf Seiten der Klägerin des Rechts auf Schutz ihrer Ehre und ihres guten Rufes. Die Antwort auf die Frage, welches dieser beiden Rechte im vorliegenden Fall schwerer wiegt, ist durch eine Abwägung aller einschlägigen Umstände des Falles zu finden.

4.2 Ganz allgemein lässt sich hinsichtlich des Buches Folgendes feststellen. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass es in dem Buch nicht um die Klägerin geht, sondern um die Rolle, die der ehemalige General Van Baal in der Affäre um das Misslingen der Filmrolle gespielt hat, wie der Beklagte vorträgt, ist festzustellen, dass die Klägerin im Buch durchaus eine sehr wichtige Rolle spielt. Ab Kapitel 2 kommt sie sehr häufig im Buch vor; der Beklagte beschreibt, wer sie ist, worin ihre Tätigkeiten bestehen und wie sie sich in seiner Anwesenheit verhält und äußert. Dabei wird sie unverkennbar in ein negatives Licht gerückt. Der Beschreibung durch die Klägerin, in welcher Weise sie im Buch dargestellt wird, wie unter 3.2 wiedergegeben – ganz kurz gesagt: als eine sehr indiskrete Spionin –, folgt der Richter im Eilverfahren. Zur Veranschaulichung werden nachstehend einige

Passagen aus dem Buch zitiert. Es handelt sich hierbei um eine kleine Auswahl aus den vielen Passagen des Buches, die der Klägerin gewidmet sind.

„Auf meine Frage hin beginnt Barbara sofort, sich über die Arbeitsbelastung und den Stress beim MID zu beklagen. Sie erzählt mir, dass es viel Wirbel um die berüchtigte Filmrolle aus Srebrenica gibt. (...) Sie erzählt mir, ich solle nicht wirklich glauben, dass die Filmrolle beim Entwickeln misslungen sei. Die Rolle liege einfach im Archiv des MID."

„Barbara fühlt sich so wohl, dass sie vorschlägt, über erste Liebeserfahrungen zu sprechen. Von meinen Kolleginnen will sie wissen, wie deren ‚erstes Mal' war. (...) Trotz ihrer Gänsehaut entscheidet sich Ina dafür, auf die eindringlichen Fragen von Barbara einzugehen, die sich benimmt, als säße sie in einem Lesbenclub."

„Barbara seufzt, dass sie beim MID wegwill, weil sie dort ‚völlig verrückt' wird. (...) Obwohl es ihr als Beamtin verboten ist, eine zweite Beschäftigung anzunehmen, sagt Barbara, sie und ihre Freundin könnten die zusätzlichen Einkünfte gut gebrauchen. Sie hat nämlich keine Ersparnisse, weil sie viel für Partys und Lederhosen ausgibt."

„Barbara kommt gar nicht mehr aus dem Reden heraus über den Bedarf an Informationen über die Kriegsparteien, um sich anschließend über die Atmosphäre beim MID zu beklagen, die durch Intrigen gehörig vergiftet ist. Fast alle verlassen den MID."

„Nicht viel später rät Barbara mir noch etwas anderes. Ich solle meine Berufserfahrung und meine Fähigkeiten im Bewerbungsschreiben ordentlich aufbauschen. (...) Der MID kontrolliere ohnehin nicht alles. Als sie dort zu arbeiten anfing, wusste sie das noch nicht, aber im Laufe der Jahre hat sie es so erlebt. (...) Es ärgert mich, dass Barbara so leichtfertig über das Begehen einer Urkundenfälschung denkt, als sei dies in Nachrichtendienstkreisen normal."

„Also frage ich meinen Onkel, ob ihm der Name Barbara Overduin etwas sagt. (...) Er erinnert sich noch lebhaft an Barbara. Er hatte sich so über sie geärgert. Unumwunden nennt er sie eine ‚freche Lesbe!'. In seinem Zorn fügt er noch hinzu, dass Barbara aus Scheveningen kommt und eine Frau aus dem Volk ohne Manieren ist."

„Jasper erzählt mir, dass Barbara am 1. Oktober 1998 unter viel Streit und Getöse den MID verlässt und noch am selben Tag auch bei Casema ausscheidet."

„Auch Jasper hält seine Erfahrungen bei Casema schriftlich fest. So gibt er zwei Erklärungen über das möglicherweise strafbare Verhalten von Barbara ab, die über als Staatsgeheimnis eingestufte Akten aus der Schule plauderte."

„Ich hatte Barbara bewusst verschont, weil sie mit ihrer Entlassung beim Verteidigungsministerium bereits bestraft worden war."

„Im Gegensatz zu Ina hatte ich Barbara doch hin und wieder gesehen. Ich lief ihr auf dem Albert-Cuyp-Markt und im Amsterdamer Nachtleben über den Weg. Auch wenn ich dann versuche, Barbara zu ignorieren, sehe ich sie vor Angst zittern. Während ich mich in meiner Haut wohlfühle und mich oft schamlos glücklich fühle, ist Barbara zu Tode verängstigt. Die unangenehme Situation lässt mich erkennen, dass eine Spionin sich in unserem kleinen Land nicht anonym wähnen kann. Schnell verliert sie ihr Gesicht."

Da die Klägerin im Buch mit Vor- und Nachnamen genannt wird, wird unter anderem mit den hier zitierten Passagen ein sehr negatives Bild von ihr gezeichnet, wodurch sie Schaden erleiden kann.

4.3 Im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob eine weitere Veröffentlichung des Buches zu verbieten ist und ob der Beklagte eine Richtigstellung zu veröffentlichen hat, ist unter anderem von Bedeutung, dass – soweit überhaupt davon auszugehen sein sollte, dass die im Buch zitierten Äußerungen der Klägerin tatsächlich von ihr gemacht wurden (was keineswegs feststeht) – die Klägerin ihre angeblichen Äußerungen nicht in einer Situation gemacht hat, in der sie damit rechnen musste, dass diese in die Öffentlichkeit gebracht würden. Ferner lässt sich feststellen, dass der Beklagte die Klägerin nicht um

eine Stellungnahme zu dem gebeten hat, was er im Buch über sie geschrieben hat – er hat sie überhaupt nicht über die Existenz des Buches informiert –, und eine Anhörung beider Seiten somit nicht stattgefunden hat. Das Ersuchen um eine Stellungnahme an den früheren Arbeitgeber der Klägerin (von vor fast fünfzehn Jahren) kann nicht als eine solche Anhörung angesehen werden.

4.4 Ein wichtiger Umstand, der in die Abwägung einzubeziehen ist, betrifft ferner die Frage, ob das, was im Buch über die Klägerin steht, hinreichende Stütze im verfügbaren Tatsachenmaterial findet. Die Klägerin hat nämlich ein Interesse daran, nicht leichtfertig einer für sie schädlichen Publizität und/oder Beschuldigungen ausgesetzt zu werden, die keine oder keine hinreichende Stütze im verfügbaren Tatsachenmaterial finden. Das ist umso bedeutsamer, als der Beklagte im Buch ausdrücklich angibt, dass alles wahr sei und dass es sich um ein Sachbuch handele.

4.5 Die Klägerin hat den Standpunkt begründet vertreten, dass im Buch viele Unrichtigkeiten stünden, und sie hat hierzu verschiedene Beispiele tatsächlicher Unrichtigkeiten und von Äußerungen genannt, die sie nach ihrem Vortrag nicht gemacht hat. Dass eine Reihe von Tatsachenangaben nicht zutrifft, ist hinreichend deutlich geworden. Dies betrifft beispielsweise die falsche Schreibweise des Familiennamens der Klägerin im Buch – wozu der Beklagte angemerkt hat, dass er nicht gewusst habe, wie ihr Name geschrieben werde – und die Angabe eines unrichtigen Alters der Klägerin. Dem Beklagten ist zuzugestehen, dass diese Unrichtigkeiten nicht wesentlich sind und das persönliche Leben der Klägerin nicht erheblich negativ beeinflussen, doch wirft dies durchaus Fragen hinsichtlich des Maßes an Sorgfalt auf, mit dem der Beklagte beim Schreiben seines Buches vorgegangen ist. Wichtigere Punkte, die nach Auffassung der Klägerin nicht der Wahrheit entsprechen, betreffen ferner die Annahme, die Klägerin sei eine Spionin des MID gewesen, die bei Casema stationiert wurde, um den Beklagten für den MID anzuwerben. Sie trägt vor, sie sei Verwaltungsmitarbeiterin beim MID gewesen und habe in den Abendstunden bei Casema gearbeitet, um etwas Geld hinzuzuverdienen. Die Klägerin bestreitet auch ausdrücklich, sich gegenüber dem Beklagten über Spionagetätigkeiten, über die Filmrolle und über die Einsichtnahme in die Personalakte des Beklagten beim MID geäußert zu haben.

4.6 Angesichts dieses begründeten Vorbringens der Klägerin konnte sich der Beklagte nicht auf den bloßen Einwand beschränken, dass alles auf Wahrheit beruhe. Es hätte ihm oblegen, seine Verteidigung näher zu begründen und näher zu erläutern, aufgrund welcher Umstände von der Richtigkeit dessen ausgegangen werden kann, was im Buch über die Klägerin steht. Das hat er jedoch nicht oder nicht hinreichend getan. Er hat in diesem Zusammenhang lediglich auf seine eigenen – zu einem späteren Zeitpunkt angefertigten – Aufzeichnungen und auf anonyme Quellen verwiesen. Das hält der Richter im Eilverfahren ohne Weiteres für unzureichend. Was Letzteres betrifft, hätte es jedenfalls dem Beklagten oblegen, glaubhaft zu machen, dass diese Quellen zuverlässig sind, was er unterlassen hat. Das Vorstehende führt zu dem Schluss, dass es sich um schädliche Publizität und Beschuldigungen im Buch handelt, die keine Stütze in verfügbarem Tatsachenmaterial finden.

4.7 Der Beklagte hat ein Interesse daran, sich in der Öffentlichkeit kritisch, informierend,

meinungsbildend oder warnend äußern zu können, um zu verhindern, dass durch einen Mangel an Bekanntheit in der Öffentlichkeit Missstände, die die Gesellschaft berühren, fortbestehen können. Der Beklagte hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es in dem Buch um die Rolle geht, die der ehemalige General Van Baal in der Affäre um das Misslingen der Filmrolle gespielt hat. Das Aufgreifen etwaiger Missstände, die sich in diesem Rahmen zugetragen haben, kann als ein zu respektierendes Interesse angesehen werden. Der Beklagte konnte jedoch auf Nachfrage in der Verhandlung nicht oder nicht hinreichend näher erläutern, warum es angesichts jenes besonderen Interesses notwendig war, die Klägerin im Buch mit ihrem vollständigen Namen zu nennen. Der Antwort des Beklagten auf diese Frage, dass er keinen Kontakt zu ihr gehabt habe und dass sie – anders als andere im Buch vorkommende Personen – nicht um Anonymität ersucht habe, kann nicht gefolgt werden. Der Beklagte hat die Klägerin nämlich bewusst nicht vor der Veröffentlichung des Buches darüber informiert. Wie dem auch sei, dies stellt ebenfalls keine Erläuterung der Notwendigkeit dar, die Klägerin im Buch mit ihrem vollständigen Namen zu nennen. Auch ein anderer Grund hierfür ist nicht angegeben worden. Dies, obwohl davon auszugehen ist, dass es sich hierbei sehr wohl um eine bewusste Entscheidung des Beklagten gehandelt hat. Andere im Buch vorkommende Personen bleiben nämlich durchaus anonym. Die etwaigen Folgen der Entscheidungen, die der Beklagte in diesem Rahmen getroffen hat, gehen nach Auffassung des Richters im Eilverfahren zu seinen Lasten.

4.8 In Abwägung der vorgenannten Umstände und Interessen ist der Richter im Eilverfahren der Auffassung, dass der Beklagte mit der Veröffentlichung des Buches gegenüber der Klägerin rechtswidrig gehandelt hat und dass ihr Recht auf Schutz ihrer Ehre und ihres guten Rufes in diesem Fall schwerer wiegen muss als das Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit. Es bleibt die Frage, welche Folgen hieran zu knüpfen sind.

4.9 Da der Beklagte angegeben hat, möglicherweise eine zweite Auflage des Buches herausgeben lassen zu wollen, und dann mehr Menschen von dem – rechtswidrigen – Inhalt des Buches Kenntnis nehmen können, hält es der Richter im Eilverfahren für gerechtfertigt, dies zu verbieten, wie von der Klägerin unter 2. beantragt. Ein weniger weitreichendes Gebot, wie das Nichtnennen des vollständigen Namens der Klägerin im Nachdruck, wie es der Beklagte angeboten hat, hält der Richter im Eilverfahren für unzureichend. Anhand der früheren Ausgabe des Buches sowie mithilfe des Internets lässt sich der vollständige Name der Klägerin von den Lesern des Nachdrucks nämlich einfach ermitteln. Ebenso wenig kann eine Ausgabe genügen, in der die Person der Klägerin nicht mehr in der Erzählung vorkommt, angesichts der sehr großen Rolle, die sie im Buch spielt. Der Beklagte hat dies im Übrigen auch nicht als Möglichkeit genannt. Auch die übrigen Anträge unter 2. hält der Richter im Eilverfahren für begründet, angesichts des rechtswidrigen Handelns des Beklagten und des bereits verursachten Schadens, der nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Der Verpflichtung, das Buch aus dem Internet zu entfernen, wird jedoch hinzugefügt, dass der Beklagte hierzu nur insoweit verpflichtet ist, als dies in seiner Macht steht. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Veröffentlichung eines Teils des Buches im Internet vom Verlag des Buches stammt, zu dem der Beklagte derzeit keine Beziehung mehr unterhält.

4.10 Die unter 1. beantragte Richtigstellung hält der Richter im Eilverfahren nicht für

eine geeignete Maßnahme. Eine Richtigstellung müsste sich vor allem an die Menschen richten, die von der rechtswidrigen Veröffentlichung Kenntnis genommen haben, und der Richter im Eilverfahren hält es nicht für plausibel, dass dies mit einer Richtigstellung in der beantragten Weise erreicht wird. Eine Richtigstellung sorgt ferner nicht dafür, dass Personen, die die Klägerin im Internet suchen (beispielsweise wenn sie sich bewirbt), von der rechtswidrigen Veröffentlichung keine Kenntnis mehr nehmen können, was die Klägerin insbesondere als belastend empfindet. Aus dem Vorbringen der Klägerin lässt sich ableiten, dass sie insbesondere ein Interesse daran hat, das Bild geraderücken zu können, das man von ihr gezeichnet hat. Hierzu kann sie jedoch auch dieses Urteil verwenden. Der Antrag unter 1. wird daher abgewiesen.

4.11 Der Antrag unter 3. auf Zuerkennung eines Vorschusses auf Schadensersatz wird mangels jeglicher Begründung dieses Antrags abgewiesen.

4.12 Die Auferlegung eines Zwangsgeldes als Anreiz zur Befolgung der zu treffenden Entscheidung ist angezeigt. Das aufzuerlegende Zwangsgeld wird jedoch ermäßigt und begrenzt. Ferner wird bestimmt, dass das aufzuerlegende Zwangsgeld einer Ermäßigung durch das Gericht zugänglich ist, soweit seine Durchsetzung nach Maßstäben von Angemessenheit und Billigkeit unannehmbar wäre, wobei auch das Maß, in dem der Verurteilung nachgekommen wurde, die Schwere des Verstoßes und das Maß seiner Vorwerfbarkeit zu berücksichtigen sind.

4.13 Trotz der Abweisung zweier Anträge ist der Beklagte als die weitgehend unterlegene Partei anzusehen. Er wird daher zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens verurteilt.

5. Die Entscheidung

Der Richter im Eilverfahren:

5.1 verurteilt den Beklagten, von einer weiteren Verbreitung, Veröffentlichung und/oder Nachdrucken des Buches ‚De doofpotgeneraal' abzusehen und das Buch aus dem Internet zu entfernen und dort entfernt zu halten, soweit dies in seiner Macht steht, und von einer weiteren Bewerbung des Buches bei Vorträgen, Buchpräsentationen und anderen öffentlichen Äußerungen abzusehen, dies alles bei Meidung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 € für jeden Tag, an dem dieser Verurteilung nicht nachgekommen wird, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €;

5.2 bestimmt, dass das vorstehende Zwangsgeld einer Ermäßigung in der unter 4.11 [sic] genannten Weise zugänglich ist;

5.3 verurteilt den Beklagten zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens, auf Seiten der Klägerin bislang festgesetzt auf 1.178,84 €, davon 816 € für das Anwaltshonorar, 285 € für Gerichtsgebühren und 77,84 € für die Kosten der Klagezustellung, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer;

5.4 erklärt dieses Urteil insoweit für vorläufig vollstreckbar;

5.5 weist das weiter gehende oder anders lautende Begehren ab.

Dieses Urteil wurde von mr. M.E. Groeneveld-Stubbe erlassen und am 14. Dezember 2015 in öffentlicher Sitzung verkündet.

[Unterschriften in dieser Übersetzung nicht wiedergegeben]